

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3750

**Teilrevision des
Reglements über die Feuerwehr Allschwil
vom 12. Juni 2002**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 17. Oktober 2007

Inhalt	Seite
Ausgangslage	2
Erwägungen	2
Fazit	3
Antrag	3

Beilagen

1. Synoptische Darstellung
2. Beschlusstext

1. Ausgangslage

Auf kantonaler Ebene bestehen verschiedene Erlasse zum Feuerschutz. Gemäss § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz (SGS 761) sind die Gemeinden verpflichtet, die Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und auszubilden, die erforderlichen Löscheinrichtungen und –Geräte zu beschaffen und zu erhalten sowie ausreichende Wasserbezugsorte bereitzustellen. Sie haben ein Feuerwehrreglement mit entsprechenden Bestimmungen zu erlassen (§ 22 Gesetz über den Feuerschutz). Dabei muss die kantonale Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982 (SGS 761.15) berücksichtigt werden, welches ein Rahmenreglement für die kommunalen Feuerwehrreglemente darstellt. Die Gemeinden haben die kommunalen Feuerwehrreglemente entsprechend dieser kantonalen Verordnung auszugestalten, insbesondere müssen die in Abschnitt I, Abs. 1 für obligatorisch erklärten Bestimmungen der kantonalen Verordnung in den Gemeinde-Feuerwehrreglementen enthalten sein. Im Übrigen sind die Gemeinden und Betriebe in der Ausgestaltung der Vorschriften für die Feuerwehr frei.

2. Erwägungen

Am 19. Juni 2007 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr geändert. Von dieser Änderung betroffen ist § 5 Abs. 4, der die Erhebung der Ersatzabgabepflicht für Zu- und Wegziehende regelt. Die Teilrevision der Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 5 Abs. 4 der kantonalen Verordnung ist gemäss Abschnitt I, Abs. 1 des Normalreglements für die Feuerwehr eine obligatorische Vorschrift. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die Bestimmung in das kommunale Feuerwehrreglement übernehmen und die Neuerung umsetzen müssen. Aufgrund dieser Tatsache wird eine Teilrevision des Reglements über die Feuerwehr Allschwil notwendig.

§ 6 des Allschwiler Feuerwehrreglements regelt die Erhebung der Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen. Nach bisherigem Absatz 2 kann ein aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton zugezogener Ersatzpflichtiger, der im Laufe des massgeblichen Jahres in einer anderen Gemeinde persönlich Feuerwehrdienst geleistet oder

eine Ersatzabgabe bezahlt hat, bei der Abteilung Steuern beantragen, dass die Ersatzabgabe anteilmässig ab dem Zeitpunkt des Zuzuges in die Gemeinde reduziert wird.

Die neue Bestimmung normiert hingegen in § 6 Abs. 1 lit. b, dass diejenigen, die während des Kalenderjahres Feuerwehrdienst an einem anderen Ort geleistet haben, keinen speziellen Antrag mehr für die anteilmässige Entrichtung einer Ersatzabgabe in der neuen Wohngemeinde stellen müssen. Die Antragspflicht entfällt und der Zugezogene muss von Gesetzes wegen lediglich noch den Anteil der Feuerwehersatzabgabe für die entsprechende Wohnsitzdauer in der neuen Gemeinde zahlen.

Ferner ändert sich die Abgabepflicht für Wegziehende. Bis anhin wurde bei Wegziehenden ins Ausland oder in einen anderen Kanton eine Feuerwehersatzabgabe anteilmässig für das laufende Jahr erhoben. Diese Regelung kam auch bei einem Todesfall zur Anwendung. Neurechtlich hingegen sind die Ersatzpflichtigen, unabhängig davon, ob sie in einen anderen Kanton oder in eine andere basellandschaftliche Gemeinde wegziehen, von der Ersatzabgabepflicht befreit, da grundsätzlich die Abgabepflicht immer dort für das ganze Kalenderjahr geschuldet ist, wo sich der Wohnsitz am 31.12. des Rechnungsjahres befindet (§ 6 Abs. 1 lit. b). Nur noch die ins Ausland Wegziehenden haben weiterhin eine Ersatzabgabe anteilmässig für das laufende Jahr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 lit. c).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Regelungen für die Feuerwehersatzabgabepflicht für Zu- und Wegziehende wesentlich vereinfacht haben, da alle Gemeinden im Kanton Basellandschaft die Bestimmungen umzusetzen haben und damit das Doppelbesteuerungsverbot konsequent durchgesetzt wird.

Im bestehenden § 6 Abs. 4 wird schliesslich der Todesfall von Ersatzabgabepflichtigen geregelt. Diesbezüglich hat der Kanton in § 5 Absatz 4 keine zwingende Vorschrift formuliert. Die Todesfallregelung kann daher in gemeindeeigener Kompetenz weitergeführt werden. Die bestehende Formulierung wird redaktionell angepasst.

3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Reglement über die Feuerwehr Allschwil vom 12. Juni 2002 wird teilrevidiert.
2. Der § 6 des Reglements über die Feuerwehr Allschwil wird entsprechend den kantonalen Vorgaben des § 5 Abs. 4 der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr angepasst.
3. Die Teilrevision ist der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Teilrevision tritt auf den 1.1.2008 in Kraft.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL
Präsident: Verwalterin:
Dr. Anton Lauber Sandra Steiner

Beilage 1:
Bericht No. 3750

Synopse zur Teilrevision des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Allschwil

Alt	Neu
§ 6 Erhebung der Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen	§ 6 Erhebung der Ersatzabgabe
	¹ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:
¹ Die Ersatzabgabe wird von den Ersatzpflichtigen, welche per Stichtag 31. Dezember in der Gemeinde wohnhaft sind, rückwirkend für das ganze Jahr erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 2.	a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr
² Aus dem Ausland oder einem anderen Kanton zugezogenen Ersatzpflichtigen oder zugezogenen Ersatzpflichtigen, welche im Laufe des massgeblichen Jahres in einer anderen Gemeinde persönlichen Feuerwehrdienst geleistet oder eine Ersatzabgabe bezahlt haben, wird die in Allschwil zu leistende Ersatzabgabe auf Antrag entsprechend dem Zeitpunkt des Zuzuges anteilmässig reduziert. Der Antrag ist schriftlich an die Abteilung Steuern der Gemeinde Allschwil zu richten.	b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
³ Von Personen, welche vor dem Stichtag 31. Dezember aus der Gemeinde wegziehen, wird für das ganze Jahr keine Ersatzabgabe erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 4.	c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
⁴ Bei Tod, Wegzug ins Ausland oder Wegzug in einen anderen Kanton wird die Ersatzabgabe für das laufende Jahr anteilmässig erhoben.	d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.
	² Bei Tod der Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für das laufende Jahr anteilmässig erhoben.

Beilage 2
Bericht No. 3750

Beschlusstext

Reglement über die Feuerwehr Allschwil vom 12. Juni 2002

Änderung vom

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil beschliesst:

I.

Das Reglement über die Feuerwehr der Einwohnergemeinde Allschwil wird wie folgt geändert:

§ 6 Erhebung der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr
- b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

² Bei Tod der Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für das laufende Jahr anteilmässig erhoben.

II.

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.